



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-39/2016

Datum: 14. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016
Stadtverordnetenversammlung	13. Juni 2016

Betreff:

Wahl der Mitglieder des Personalrates für den Eigenbetrieb "Betriebshof Eltville"

Sachverhalt:

Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBG, dass der Betriebskommission Mitglieder des Personalrates angehören. Diese Mitglieder werden auf Vorschlag des Personalrates durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2c der Eigenbetriebssatzung lautet:

... zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

Obwohl mehrere Personen zu wählen sind, findet hier das Mehrheitswahlverfahren Anwendung.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund des Vorschlags des Personalrates. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Patrick Kunkel
Bürgermeister